



Der Amtschef

Der Leiter der Obersten Baubehörde

StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

Versand nur durch E-Mail

München, 20.12.2013

55_1-U4521-2013/35-4

IIB4-4690-005/13

Hinweise zur Errichtung von Gebäuden in Überschwemmungsgebieten

Anlagen:

- Hinweise zur Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs.3 Satz 1 WHG
- Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall nach § 78 Abs.3 Satz 1 Nr.4 WHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir die gemeinsam vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstellten Hinweise zur „Genehmigung der Errichtung und Erweiterung von Gebäuden in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“ mit der Bitte, diese einschließlich des dazugehörigen Auskunftsbogens an die unteren Bauaufsichts- und Wasserrechtsbehörden weiterzuleiten. Zudem sollen die Gemeinden in geeigneter Weise darüber informiert werden.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arbellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-3619

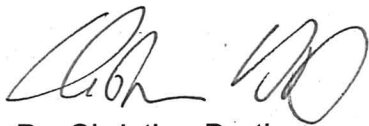
E-Mail
ministerbuero@stmug.bayern.de
Internet
www.stmug.bayern.de

Datei: 2013/218576/Hochwasserangepasste Bauweise -
Versand an KVB
Druck: 23.12.2013 08:08:00

Der Auskunftsbogen wird für ca. 1 Jahr zur Probe eingeführt. So können die Vertreter der unteren Bau- und Wasserrechtsbehörden vor einer endgültigen Einführung des Auskunftsbogens ihre in der Praxis gewonnenen Erfahrungen einbringen. Wir bitten Sie, bis spätestens 31.10.2014 Ihre Erkenntnisse über die Regelungen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung 5 Wasserwirtschaft und Bodenschutz mitzuteilen. Die Regierungen werden um entsprechende Bündelung der eingegangenen Stellungnahmen gebeten.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass in der künftigen Genehmigungspraxis jedes Vorhaben im Einzelfall im Hinblick auf den konkreten Standort zu beurteilen ist, unabhängig davon, in welcher Bauweise das Gebäude errichtet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor



Josef Foxleitner
Ministerialdirektor